

Satzung – Neufassung 2019

§ 1 Zwecke und Mittelverwendung

Der „Förderverein der Grundschule Wiehl e.V.“ mit Sitz in Wiehl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule in Wiehl als Teil des Grundschulverbunds Wiehl-Marienhagen (im weiteren GVB Wiehl) in ideeller und materieller Weise.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielgeräten, Bastel- und Werkmaterial, soweit hierfür der schuleigene Etat nicht ausreichend ist und sie von der Schule befürwortet wird,
- Förderung von Schulveranstaltungen wie Ausflügen, Klassenfahrten, Schulfesten, Wettbewerben durch finanzielle Beihilfen.

Aufgabe des Vereins ist nicht die Entlastung des Schulträgers in dessen Aufgabenbereich, sondern ausschließlich die zusätzliche Förderung der Rahmenbedingungen zugunsten der Schüler / innen des GVB Wiehl.

Der Verein ist nicht berechtigt die Arbeit der Schule mitzubestimmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des GVB Wiehl zu verwenden hat.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
 - c. durch Ausschluss
Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen von einem Jahr erfolgen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung einer schriftlichen Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Beendigung der Mitgliedschaft angedroht wurde.

Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und Wirken des Vereins Schaden zu, so kann das Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierfür genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung über den Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Mittelaufbringung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bleibt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen, darf jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit des Beitrages obliegt dem Vorstand. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erfolgt auf das Vereinskonto, möglichst durch bargeldlosen Bankeinzug. Änderungen der Bankdaten hat jedes Vereinsmitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sollen Mittel aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen und Verkäufen (z.B. Schul-T-Shirt) aufgebracht werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitz, einer Stellvertretung, einer / m Kassenwart / in sowie einer / m Schriftführer / in. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der / die Vorsitzende und deren / dessen Stellvertretung. Zum Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
Im Falle der Verhinderung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Beschlusswege ein Ersatzmitglied zur Vertretung (für die zu vertretende Angelegenheit) benennen.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit dauerhaft an der Amtsausübung gehindert sein oder aus sonstigen Gründen das Amt aufgeben wollen oder müssen, so ist das Amt niederzulegen. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt einen entsprechenden Ersatz durch Beschluss kommissarisch zu berufen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt, wenn ein Vorstandsmitglied als Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.
4. Vollmacht darf der Vorstand nur für eine konkrete Angelegenheit erteilen.
5. Beschlüsse können durch persönliche oder telefonische Absprache oder per Email gefasst werden. Hieran müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitteilung der Tagesordnung in der Einladung zu einer Vorstandssitzung ist nicht zwingend.
6. Der Vorstand ist verpflichtet vor allen wesentlichen Entscheidungen, die die Anschaffungen für den GVB Wiehl betreffen, die / den Schulleiter / in anzuhören.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Befugnisse
Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - a. Wahl des Vorstands

- b. Wahl einer / s Kassenprüfers / in
- c. Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands
- d. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr
- e. Wahl der / des Versammlungsleiters / in
- f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins
- h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i. Höhe des Mindestbeitrags der Mitgliedsbeiträge

2. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch eine / n von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfers / in geprüft, der / die nicht Teil des Vorstands ist. Die / Der Kassenprüfer / in prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel satzungs- und zweckgerecht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der / die Kassenprüfer / in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Einberufung: Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einladung soll darüber hinaus auch im Vereinskasten ausgehängt werden. Die Einladung muss Tagungsort, -termin und Tagesordnung enthalten. Bis spätestens 2 Tage vor der Versammlung können Mitglieder zusätzliche Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand einreichen. Dies gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die wegen einer plötzlichen, eilbedürftigen der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidung einberufen werden.

4. Durchführung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Kalenderjahr statt. Ferner ist sie binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von wenigstens 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

5. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Stimmabgabe durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ist zulässig.

6. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn ein Mitglied fordert geheime Wahl oder Abstimmung. Die Wahl des / der Versammlungsleiter / in ist stets offen.

Wahlen und Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, Zweckänderungen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

7. Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand, dem / der Schriftführer / in die Protokollführung.

8. Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein (Ergebnis-)Protokoll zu fertigen, dem eine Anwesenheitsliste beigelegt wird und das zumindest enthalten muss

- a. Ort, Tag, Stunde der Versammlung
- b. Namen des / der Versammlungsleiters / in und Protokollführers / in
- c. Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder
- d. Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung
- e. Tagesordnung und die Feststellung, dass diese bei der Einladung mitgeteilt wurde
- f. Bericht über Kassenprüfung durch Kassenprüfer / in
- g. Gestellte Anträge
- h. Abstimmungsart
- i. Abstimmungsergebnisse
- j. Bei Wahlen: Vor- und Zuname, Annahmeerklärung des / der Gewählten

Das Protokoll ist von der / dem Protokollführer / in zu unterschreiben. Es ist auf Anforderung den Mitgliedern durch den Vorstand zuzuleiten.

§ 7 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Veranstaltungen, Versammlungen und Aktionen des Vereins erleiden.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Erhebung, Nutzung und Weitergabe von Mitgliederdaten

1. Der Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von den Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich sind. Darüber hinaus können Daten auch erhoben werden, insofern sie zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig sind.
2. Innerhalb des Vereins sind die Aufgaben bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. Wer Daten im Rahmen seiner übertragenen Aufgaben gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins verarbeitet und welche dies sind, bestimmt sich nach dem Datenschutzkonzept des Vereins.
3. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 1 notwendig ist und der Weitergabe keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
4. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt regelmäßig an Kreditinstitute zur finanziellen Abwicklung der Mitgliederverwaltung.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Finanzamt / Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Der Vorstand darf bis zur Eintragung nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.

Diese Satzung wurde am 10.02.2016 errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2019 geändert.